

Programm der Reichsdeutschen Bewegung

(11/1990)

Ziel der Reichsdeutschen Bewegung ist die Wiederherstellung der Handlungsfähigkeit des Deutschen Reiches. Erste Aufgabe des Deutschen Reiches ist die Vollen-
dung der staatlichen Einheit aller rechtmäßigen deutschen Siedlungsräume in Mit-
teleuropa. Im Wesentlichen sind folgende Schritte zu unternehmen:

1. Das Deutsche Reich erklärt Frieden nach dem *Status quo ante* von 1914.
2. Deutschland in den Grenzen von 1914 vereinigt sich wieder mit Deutschöster-
reich und dem Sudetenland.
3. Das Deutsche Reich fügt seinem stehenden Heer eine Miliz nach schweizerischem
Vorbild hinzu.
4. Das Deutsche Reich schließt mit Liechtenstein, der Schweiz, Luxemburg, Flan-
dern und Holland einen Ewigen Bund.
5. Der Ewige Bund schließt mit den nordischen Ländern ein Germanisches Verteidi-
gungsbündnis.
6. Das Germanische Verteidigungsbündnis verbindet sich mit den baltischen und
russischen Staaten zur *Eurasischen Sicherheitsachse (ESA)* , welche das Rückrat
einer Europäischen Verteidigungsgemeinschaft (EVG) bilden soll. Die Europäische
Verteidigungsgemeinschaft wird die Staaten am südlichen und westlichen Rande
Europas einbeziehen, falls diese nicht zu Brückenköpfen außereuropäischer Mächte
und damit zu Feindstaaten werden.
7. Die gültige Verfassung des Deutschen Reiches von 1919 wird weiterentwickelt.
Neu eingeführt werden sollten
 - a) Volksbegehren und Volksentscheid für alle Gebietskörperschaften,
 - b) die Ortsbürgergemeinde (anstelle der Einwohnergemeinde),
 - c) das Recht auf Grundeigentum in Deutschland als Vorrecht der Reichsdeutschen,
 - d) die Bindung des Gemeindebürgerrechts an Grundbesitz,
 - e) die Ausstattung bodenloser Bürger mit Mindestbesitz,
 - f) die Bürgerversammlung als höchstes Entscheidungsorgan jeder Gemeinde,

- g) die Ausgemeindung von Großgemeinden zu versammlungsfähigen Bürgergemeinden,
- h) die Aufteilung der großen Länder in naturnahe Landschaften (Gau),
- i) die stammesmäßige Zusammenfassung der Landschaften zu Wehrbezirken,
- j) die gebundene Kandidatur zum Amt des Reichspräsidenten,
- k) die Kanzlerwahl durch den Reichspräsidenten,
- l) die Ministerwahl durch den Kanzler,
- m) die Beschränkung der Parteien auf Parlamentswahlvereine,
- n) die Bindung der Parteimitgliedschaften an bestimmte soziale Klassen,
- o) die Beschränkung der Parlamente auf Gesellschaftspolitik,
- p) das Einflußverbot gesellschaftlicher Interessen auf die Staatspolitik,
- q) der staatspolitische Vorbehalt von Volk, Präsident und Beamtenschaft,
- r) die Erhebung der Beamtenschaft zum Allgemeinen Stand,
- s) der Kanzler als einziger politischer Beamter,
- t) das Recht aller Volksdeutschen auf die Reichsbürgerschaft,
- u) das Recht jedes Reichsdeutschen auf Asylgewährung und -haftung,
- v) die Volksdeutschwerdung als Recht von Ausländern germanischer Abstammung,
- w) die formelle Naturalisierung (Reichsbürgerrecht) bei reeller Naturalisierung,
- x) das Verbot der angeborenen Reichsbürgerschaft,
- y) die Verleihung der Reichsbürgerschaft nur auf Begehren und nach Erfüllung der Voraussetzungen sowie
- z) die Wehrfähigkeit von Männern und Frauen als Bedingung politischer Rechtsfähigkeit.

8. Angehöriger der Reichsdeutschen Bewegung ist jeder Volksdeutsche, der dem Nationalstaat des deutschen Volkes, dem von Bismarck gegründeten Deutschen Reich, die Treue hält.

9. Die Reichsdeutsche Bewegung unterstützt Parteien und Wählervereinigungen, welche die Wiederherstellung der Handlungsfähigkeit des Deutschen Reiches auf parlamentarische Weise betreiben.

10. Die Ostgebiete des Deutschen Reiches können von einer Bundesrepublik, die sich unter Ausnutzung der Handlungsunfähigkeit des Deutschen Reiches auf einem Teil seines Territoriums etabliert hat, nicht abgetreten werden. Alle diesbezüglichen

Verträge sind nichtig, verstoßen gegen zwingendes Völkerrecht und verletzen sogar inneres Recht der Bundesrepublik Deutschland (Art. 25 GG). Da diese Verträge dazu beitragen, den aus unverjähren Verbrechen gegen die Menschlichkeit gezogenen Gewinn in den Händen der Täter zu sichern, handelt es sich um fortgesetzte Beihilfe zu Verbrechen gegen die Menschlichkeit, also um einen schwersten Straftatbestand. Zudem ist es Landesverrat am Deutschen Reich. Weil diese Straftaten von Regierungen begangen werden, tritt an die Stelle des staatlichen Rechts das Widerstandsrecht jedes Deutschen.

11. Auf der Grundlage des Widerstandsrechtes wird die Reichsdeutsche Bewegung die reichsfeindlichen Umtriebe in Deutschland mit parlamentarischen, strafrechtlichen und militärischen Mitteln bekämpfen. Sie wird zu diesem Zwecke und zu gegebener Zeit ein Reichsgericht einsetzen, Reichstruppen aufstellen und Reichsexekutionen vollziehen.

12. Zur Sicherung des Ansiedlungsmonopols des deutschen Volkes in Deutschland wird die Reichsdeutsche Bewegung folgende Sofortmaßnahmen ergreifen:

- a) Ausweisung aller Nichteuropäer aus Deutschland,
- b) Visumpflicht für europäische Ausländer nichteuropäischer Abstammung,
- c) Verbot von Sozialleistungen an Ausländer,
- d) Vermietungsverbot von Sozialwohnungen an Ausländer,
- e) Asylgewährungsverbot für den Staat und andere juristische Personen,
- f) Aufhebung der Privilegien der Mischehen,
- g) Rücksiedlung der Ballungszentren zu erträglicher Bevölkerungsdichte,
- h) Erübrigung von Verkehrsleistungen,
- i) Mobilitätsabbau und Förderung der Bodenständigkeit der Bevölkerung,
- j) Förderung autarker und subsistenzwirtschaftlicher Siedlungsformen,
- k) Biotopschutz der Pflanzen-, Tier- und Menschenpopulation Deutschlands,
- l) Ersatz linearer Produktionsweisen durch Kreislaufwirtschaften.

KOMMENTAR:

Seit der Wiedervereinigung von Mittel- und Westdeutschland rührt sich im nationalen Lager das programmatische Denken. Mit Vorliebe werden dabei parteiprogrammatische und wahlstrategische Überlegungen angestellt, bei denen die Frage nach den parteipolitischen Chancen der Rechten dominiert und neben weltanschaulichen und gesinnungspolitischen Programmpunkten auch die nationale Frage für parlamentarische Zwecke funktionalisiert wird. Nicht das ganze deutsche Volk ist in solchen parteipolitisch verengten Politstrategien angesprochen, sondern im Gegenteil werden seine linken, liberalen und auch seine fortschrittsliebenden Teile als Gegner oder Umerziehungsobjekte ausgegrenzt.

Das Ganze läuft dann unter dem Titel „Die Eurorechte im Aufbruch“ und endet in der Forderung nach einem „Bündnis zwischen nationalen und konservativen Demokraten“ (so Winfried Krauß in *Nation und Europa*, 12/90, S.11) oder gar in Bolschewismus-Imitationen wie „Nationalisten aller Länder, vereinigt euch!“ des REP-Dissidenten Marcus Bauer, dem „ein tibetanischer Mönch, ein afrikanischer Krieger... und traditionalistische Zigeuner noch allemal näher stehen als irgendein verwehrlost-verwestlichter, noch so blonder und blauäugiger ‚deutscher Junge‘, welcher nur deswegen etwas gegen die ‚Kanaken‘ hat und gegebenenfalls REPs wählt, weil er fürchtet, die Ausländer könnten ihm die Parkplätze vor der Disco wegnehmen“ (*Europa vorn*, 1/91, S. 18). Helmut Kohl, den Geschäftsführern von Hoechst oder Siemens oder gar „einem armen Tropf von Bundeswehrsoldaten“ schenkt dieser ganz besondere, nämlich „völkisch-fundamentalistische Nationalismus“ weniger Solidarität als der „afrikanischen Dschungel-Guerrilla“.

Diese vorpolitische Partisanenromantik vergißt, daß wir für Kohl & Siemens wie für jeden sonstigen deutschen Tropf in staatsbürgerlicher Haftpflicht stehen, nicht aber für die orientalischen Schönheiten in der türkischen Volkstanzgruppe. Wenn die deutsche Rechte so weitermacht, wird sie bestenfalls die Abschiedsvorstellung des Parteiensystems bestreiten dürfen und noch staatsunfähiger bleiben als dieses; zur entstehenden deutschen Nationalbewegung wird sie keinen programmatischen Beitrag leisten und die ganze Denkarbeit, die mühevoll Anstrengung des Begriffs der nationalen Linken überlassen. Über kurz oder lang dürfte die deutsche Rechte dann

das Schicksal der „antinationalistischen Linken“ teilen und zugunsten der „Eurorech-
ten“ oder der noch fiktiveren „Weltrechten“ in einen strukturlosen Internationalis-
mus der Illusionen abtauchen.

Seit November vorigen Jahres zirkuliert im nationalen Lager da oben wiedergege-
bene Papier mit dem Titel „Programm der Reichsdeutschen Bewegung“, das nicht
im Ansatz verfehlt erscheint und, wie mein Kommentar hoffentlich verdeutlichen
wird, durchaus als diskutabler Entwurf zu solch einem Programm gelten kann:
nennt es doch als Ziel der Reichsdeutschen Bewegung (RB) die Wiederherstellung
der Handlungsfähigkeit des Deutschen Reiches, also ein rein inneres, staats- und
staatsbürgerrechtliches Ziel der Deutschen, das vor jeder völkerrechtlichen Kompe-
tenz liegt und für das keine Rechte auswärtiger Mächte geltend gemacht und vor-
geschützt werden können.

Der Entwurf bewegt sich von vornherein auf staatsrechtlichem und staatstheoreti-
schem Boden. Der vorausgesetzte Politikbegriff ist mit dem Rechtsbegriff (nicht
dem Gesetzesbegriff!) identisch, und der Staatsbegriff ist Konkretion des Begriffs
des Rechtssubjekts. Damit sind dann alle privaten wie hoheitlichen Rechtstitel ge-
setzt, so daß das Gebiet des Deutschen Reiches doppelt abgesichert ist: durch pri-
vatrechtliche Titel des deutschen Volkes wie durch den hoheitlichen Titel seines Rei-
ches. Eine Sonderdiskussion über deutsche Ostgebiete ist daher ein (in ihrem sie
unlösbares) Problem der Okkupanten, nicht aber der Deutschen.

Zu 1: Der Status quo ist die Waffenstillstandsformel, der Status quo ante aber die
Friedensformel nach einem unnützen Krieg. Wer den Status quo erhalten will, will
etwas auf keinen Fall: auf kriegerische Eroberungen und auf die Beute aus Raub-
morden und Verbrechen gegen die Menschlichkeit verzichten. Diese gleichen
Kriegsgewinnler und Verbrechenprofiteure möchten zugleich alle künftigen Kriegs-
erklärungen der Besiegten von vornherein kriminalisieren. Wo aber nach dem pri-
mitiven Völkerrecht der neuen Barbaren jede Kriegserklärung der alten Kulturnatio-
nen tabuisiert ist, entfaltet deren *Friedenserklärung* nach dem nichtannektionisti-
schen Status quo ante die vereinigte Kraft von Krieg und Frieden.

Zu 2: Das versteht sich von selbst.

Zu 3: Das Deutsche Reich braucht künftig vor allem eine gewaltige Defensivfähig-
keit. Seine konventionelle Standkraft muß seine militärische Schlagkraft um ein

Vielfaches übertreffen. Nur so kann es seine geschichtliche Aufgabe als Ordnungs- und Sicherheitskern Europas wieder erfüllen.

Zu 4: Die Wiedervereinigung mit den Sezessionsstaaten des Ersten Reiches ist für das Vierte Reich ethnisch und ordnungspolitisch geboten, um nicht nur dem Osten und Südosten, sondern auch dem Westen und Südwesten Europas anzugehören. Der Ewige Bund der deutschen Fürsten zum Wohle des deutschen Volkes ist die Verfassungsform, in der Bismarck das Deutsche Reich 1871 wiederbegründet hat; durch Weimar und Hitler wurde der Ewige Bund einheitsstaatlich fortgebildet.

Zu 5: Die Verbindung der germanischen mit den russischen und baltischen Staaten zu einer Eurasischen Sicherheitsachse ist deshalb die Voraussetzung einer wirklichen Europäischen Verteidigungsgemeinschaft, weil jeder Ausschluß der bis an den Pazifik siedelnden Großrussen aus Europa dem europäischen Sicherheitskonzept immer eine antirussische und damit letztlich eine antideutsche Richtung gibt.

Zu 7: Zu den Änderungsvorschlägen zur Reichsverfassung ist zu sagen, daß sie insgesamt germanisch-gemeinrechtlicher Herkunft und daher unbedenklich sind. Hinzuweisen ist nur darauf, daß Volksbegehren und Volksentscheid in der Weimarer Reichsverfassung schon vorgesehen sind. Mir fehlt jedoch noch die Verankerung der ständigen Wehrhaftigkeit als unveräußerliches Freiheitsrecht jedes Reichsdeutschen, da im Besitz der persönlichen Kriegswaffe und im Bereitstehen von Übungsgelände konkret wird. Ein unbewaffnetes Volk ist auf lange Sicht ein unfreies Volk. Die Wehrfähigkeit als Bedingung der Rechtsfähigkeit muß ganz ebenso wie die persönliche Zurechnungsfähigkeit ununterbrochen und schon auf gemeindlicher Ebene gewährleistet sein. - Eine äußerst grundsätzliche Forderung ist die nach Bindung des Gemeindebürgertums an Grundbesitz und die entsprechende Ausstattung bodenloser Reichsdeutscher mit Mindestbesitz. Dieser Mindestbesitz, der in überbevölkerten Gegenden sich wohl auf den mit einer Eigentumswohnung verbundenen Grundbucheintrag beschränken wird, ist der notwendige Anfang zur Beendigung der nomadisierenden Moderne. Die Grund- und Bodenlosigkeit des modernen Massenmenschen ist die Ursache der Verwüstung unserer Welt.

Zu 8-11: Das versteht sich von selbst.

Zu 12: Nur die Unterpunkte a) bis f) haben die Sicherung des Ansiedlungsmonopols des deutschen Volkes in Deutschland zum Gegenstand. Die Unterpunkte g) bis l)

formulieren allgemeinste ökologische Prinzipien zur Bekämpfung des Nomadismus und seiner katastrophalen Folgen für die Umwelt. Positiv fassen diese Prinzipien sich im Gebot der (räumlich möglichst eng umschriebenen) Kreislaufwirtschaften zusammen, negativ aber im Verbot linearer Produktionsweisen. Die Wüste wächst in einer Welt, die den Nomadismus nicht als ihren Todfeind erkennt. – und ihn vernichtet.

Die Landnahme raumfremder Völkerschaften in Europa und insbesondere die Abweidung deutscher Finanzen und sozialer Institutionen durch Nomadenvölker und ihre als organisiertes Verbrechen auftretende Staatlichkeit wird in wenigen Jahren eine derart instabile Lage schaffen, daß die sog. Ausländerfrage geradezu die Garantie für den Untergang des deutschen Parteiensystems ist. Für den Sturz der Kollektivdiktatur des Parteiensystems und die schnelle und gründliche Beseitigung ihrer Finanz- und Einflußbasis kann man aus den Fehlern, die beim Sturz der Einparteidiktatur der SED gemacht wurden, viel lernen.